

# Sportangler-Verein Lambsheim e.V.

## Gewässerordnung

Beschlossen durch die außerordentliche Mitgliederversammlung am 07.08.1970. Geändert 1972, 1974, 1976, 1983, 1991, Überarbeitet und in nachstehender Neufassung verabschiedet in der Mitgliederversammlung am 20.03.1992.

Geändert durch die Mitgliederversammlung am 17.03.2006, 15. März 2013, 17. März 2017, 22. März 2019, 17. März 2023

Die in dieser GWO der Einfachheit halber gebrauchten femininen oder maskulinen Formulierungen beinhalten immer alle Geschlechter, ohne persönliche Wertung.

### Bedingung für die Ausübung der Angelfischerei

#### Fangbuchführung

**Die Fangbuchführung ist zwingend vorgeschrieben.**

**Fische, die mitgenommen werden sind in die Fangliste einzutragen.**

Jeder Angler und jede Anglerin verpflichtet sich zu waidgerechtem und umweltbewusstem Verhalten. Die Bestimmungen des Landesfischereigesetzes, der Landesfischereiordeung und des Tierschutzgesetzes sind verbindlich. Darüber hinaus sind die besonderen Bedingungen der Vereinsgewässerordnung zu beachten.

**Die Veröffentlichung von Bildern der Fänge in Presse und Fachzeitschriften oder gewerbliche Präsentation in Medien und Datenträgern jeglicher Art ist ohne Genehmigung des Vorstandes verboten. Nichteinhaltung dieser Vorgaben hat einen fristlosen Vereinsausschluss zur Folge.**

#### A. Allgemeines

1. Das Angeln geschieht auf eigenes Risiko. Für Schäden jeglicher Art übernimmt der Verein keine Haftung
2. Jeder Angler verhält sich am Fischwasser so, als sei das Gewässer sein Eigentum, das er nach besten Kräften hegt, pflegt und vor Schädigung jeglicher Art schützt.
3. Die für das Angeln notwendigen Ausweispapiere (a-e) sind stets mitzuführen.
  - a. Jahres-/Fünfjahresfischereischein/Jugendfischereischein
  - b. Erlaubnisschein zum Angeln im Baggersee "Nachtweide"
  - c. Fangliste
  - d. Mitgliedsausweis des SAV-Lambsheim
  - e. Parkausweis (im Auto sichtbar auslegen)
4. Die Anordnungen der Kontrollorgane sind zu befolgen. Auf Verlangen hat jeder Angler die Ausweispapiere sowie den Fang vorzuzeigen.  
Jedes Vereinsmitglied ist zur Kontrolle berechtigt. Er/sie bestätigt sich durch Vorlage des Mitgliedsausweises.
5. Jugendliche im Besitz eines Jugendfischereischeines haben dessen eingeschränkten Bestimmungen und insbesondere Absatz E zu beachten.
6. Während der Badesaison ist dem Badebetrieb in dem für den Allgemeingebrauch geöffneten Gewässerteil der Vorrang einzuräumen.
7. Das Sauberhalten des Angelplatzes ist selbstverständlich. Sämtlicher Abfall ist sachgerecht zu entsorgen. Futter-, Essensreste, tote Fische oder Fischabfälle dürfen nicht in die öffentlichen Müllsäcke entsorgt werden (Rattenplage).

8. Verstöße gegen die Gewässerordnung, sowie das Fischerei- und Tierschutzgesetz, die dazugehörigen Landesverordnungen, sowie die Umweltauflagen in Ziffer 7 haben zumindest den entschädigungslosen Verlust des Erlaubnisscheines zur Folge.
9. Bei Besatzmaßnahmen oder Veranstaltungen kann das Gewässer für eine befristete Zeit ganz oder teilweise für die Ausübung der Angelei oder für das Angeln auf bestimmte Fischarten gesperrt werden. Die Sperrzeiten werden durch Aushang am Haupteingang oder durch Schilder an den offiziellen Zugängen deutlich angezeigt. Weitere Informationen erfolgen durch Rundschreiben, E-Mail oder Soziale Medien.
10. Gegenseitige Rücksichtnahme ist geboten. Das Angeln hat innerhalb eines überschaubaren Bereichs zu erfolgen. Blockieren von Gewässerstrecken durch quergespannte Schnüre ist verboten.
11. Das Markieren von Angelplätzen durch Bojen, Stöcke, usw. ist erlaubt. Es sind max. 2 Markierungen je Angler innerhalb 50m zulässig. Die Markierungen müssen nach Beendigung der Fischerei wieder entfernt werden. Die Markierungen dürfen andere Angler, insbesondere Kahnangler nicht behindern. Durch die Markierung entsteht kein alleiniger Anspruch auf die jeweilige Angelstrecke.
12. Das Angeln unter erheblichem Alkohol- oder Drogeneinfluss ist verboten. Raucher berücksichtigen eine eventuelle Brandgefahr. Kippen und Zigarettenreste sind mitzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
13. Kraftfahrzeuge aller Art dürfen nur auf den für den Fahrverkehr freigegebenen Wegen und Plätzen benutzt werden. Parken ist auf dem Parkplatz am Haupteingang, sowie an den ausgewiesenen Stellen entlang der Zufahrtswege erlaubt. Das Befahren des Baggerseegebietes mit PKW ist verboten.

## B. Einschränkungen

1. Der Baggersee darf im gesamten Umfang und Fläche befischt werden. Die festgelegten und angekündigten Sperrzeiten und Sperrzonen sind einzuhalten.  
Gastangler dürfen am gesamten See nur in Begleitung eines Vereinsmitgliedes angeln. Für Kinder und Jugendliche gelten die Einschränkungen lt. Absatz E.
2. Die Angelerlaubnis gilt für die Benutzung von 2 Handangeln, die beliebig eingesetzt werden können. Die ausgelegten Angelgeräte sind **persönlich** zu beaufsichtigen. Beim Verlassen des Angelplatzes (mehr als 30m) sind die Angeln aus dem Wasser zu nehmen. Der Hakenköder ist zu entfernen oder so zu sichern, dass Tiere diesen nicht unabsichtlich aufnehmen können.
3. Das Heben von Köderfischen darf nur vom Ufer, oder am Ufer verankerten Kahn aus erfolgen. In der Zeit vom 01. Februar bis 31. Mai ist das Heben verboten. Der Fang von Köderfischen mit der Angelrute ist erlaubt. Es dürfen Barsche und max. zehn untermaßige Weißfische in geeigneten Behältnissen lebend gehältert werden. (Vorschlag: separates Textilnetz). Nach Beendigung der Fischerei sind die erbeuteten Köderfische freizulassen.
4. Fischfang mit der Raubfischangel (Fische, Fischstücke, künstliche Köder) während der Schonzeit vom 01.02. bis 31.05. ist verboten. Drop-Shot mit Wurm und Fliegenfischen ist erlaubt. Die Fliegengröße ist während dieser Zeit auf max. 3cm begrenzt.  
Das Angeln auf Wels ist ganzjährig gestattet. Vom 01.02. bis 31.05. darf auf Wels nur mit Grund- oder Stellangel mit Naturköder gefischt werden. Fische oder Fischstücke müssen eine Mindestgröße von 15 cm haben. An der Angel darf nur eine Anbissstelle vorhanden sein, d.h. bei Systemen sind alle Haken am gleichen Köder. Das Landesfischereigesetz und das Tierschutzgesetz sind zu beachten.

5. Die Ausübung des Fischfangs darf ganzjährig von 0:00 bis 24:00 Uhr erfolgen. Ab 0:00 Uhr ist ein neuer Eintrag in der Fangliste notwendig um Differenzen beim Fanglimit zu vermeiden.
6. Offenes Feuer und Grillen mit Holzkohle sind verboten. Als Wetterschutz sind Schirme, Schirmzelte, Angelzelte, bis max. 10m<sup>2</sup> Bodenfläche erlaubt.
7. Das Anfüttern jeglicher Art von Futter (Trocken, Partikel, usw.) hat in Maßen zu erfolgen. Es darf maximal 1 kg/Tag Futter oder Lockstoff am Tag des Angelns, und maximal 1 kg/Tag Futter/Lockstoff vor dem Tag des Angelns gefüttert werden.
8. Max. Tagesfang: 1 Karpfen, 2 Raubfische (Hecht / Zander), 1 Schleie, 2 Aale, 5,0 kg. Weißfische, davon jedoch zusammen max. 15 Rotaugen oder Rotfedern. Barsch und Wels ohne Begrenzung. Welse dürfen nicht mehr zurückgesetzt werden.
9. Die Verwendung von Paternostern, mehreren Haken oder Vorfächern an einer Angel, sowie die Verwendung von Doppelhaken und Drillingen beim Angeln auf Friedfische ist nicht erlaubt. Ausnahmen – siehe Satz 4

### C. Ausübung der Kahnfischerei

1. Unter Kahnfischerei fällt jegliche Ausübung des Angelsports abseits des befestigten Ufers mit einem schwimmfähigen Hilfsmittel. Dafür ist eine besondere Erlaubnis zu beantragen. Dies gilt auch für Futterboote, frei schwimmende Echolote und Unterwasserdrohnen (Deeper, sofern sie an der Angelrute geführt werden, sind frei)
2. Anlegestellen sind gesondert zu beantragen. Die Kähne dürfen nur an den zugeteilten Anlegestellen dauerhaft befestigt werden.
3. Das Schleppangeln und Angeln vom treibenden Kahn ist erlaubt. Ein Elektromotor darf verwendet werden. Der Abstand vom Ufer ist so zu wählen, dass Uferangler nicht beeinträchtigt werden. Ggf. ist durch beiderseitige Absprache die Angelstrecke abzuklären.
4. Das Ausfahren von Angelmontagen hat schnellstmöglich und auf direktem Weg zu erfolgen. Ist eine Angel vom Ufer ausgelegt, darf ein Kahn/Boot/schwimmfähiges Hilfsmittel nur zum Ausfahren einer weiteren Angel und nicht zum (Echo-)Loten und Füttern verwendet werden.

### D. Schonzeiten und Mindestmaße

Es gelten die Schonzeiten und Mindestmaße des Landesfischereigesetzes (LFG) und der Landesfischereiordnung (LFischO) von Rhl.-Pfalz.

Auszug und abweichende Bestimmungen hiervon:

Fischart	Schonzeit	Mindestmaß	Tagesfang
Aal	keine	50 cm	2 Stück
Hecht	01. Februar bis 31. Mai	50 cm	Zus. max. 2 Stück
Zander	01. Februar bis 31. Mai	45 cm	
Karpfen	keine	45 cm	1 Stück
Brachsen	keine	-----	Zus. max. 5 kg, max. 15 Stück RA und RF
Rotaugen/federn	keine	15 cm	
Schleie	keine	30 cm	1 Stück
Wels	keine	dürfen nicht zurückgesetzt werden	
Stör, Aland, Karausche		ganzjährig geschont, sofort zurücksetzen	

01.02. bis 31.05. Spinnangeln und Schleppangeln (Blinker, Spinner, Wobbler, Gummifisch, Köfi, etc.) verboten. Drop-Shot mit Wurm und Fliegenfischen ist erlaubt. Die Fliegengröße ist auf 3 cm begrenzt.

Fische, welche der Schonzeit unterliegen oder das festgesetzte Mindestmaß nicht erreicht haben, oder keiner weiteren Verwertung zugeführt werden, müssen unverzüglich schonend zurückgesetzt werden. Es darf max. das Tageslimit gehältert werden.

Fische, die zur Nachzucht notwendig sind oder Laichfische, die keine Schonzeit haben, sollten nach Möglichkeit und als Hegemaßnahme zurückgesetzt werden.

### **E. Besondere Bedingungen für Kinder u. Jugendliche von 7 – 16 Jahren**

1. Voraussetzung ist der Besitz eines Jugendfischereischeins und die Beachtung einiger wichtiger Regeln.
2. Angeln ist nur im Beisein eines Fischereischeininhabers gestattet, der zu jeder Zeit bereit sein muss, in den Angelvorgang einzugreifen. Der Fischereischeininhaber muss ebenfalls im Besitz eines gültigen Erlaubnisscheins sein (Mitglied oder Gastkarte)
3. **7 - 10 Jahre:** Abhaken und Versorgung (betäuben und töten des gefangenen Fisches) darf von den Kindern nicht durchgeführt werden.  
**7 - 12 Jahre:** Das Angeln darf nur mit einer Handangel, die den Fähigkeiten des Anglers entspricht, ausgeübt werden.  
**12 - 16 Jahre:** Abhaken und Versorgung (betäuben und töten des gefangenen Fisches) darf von Jugendlichen durchgeführt werden.  
**Ab 14 Jahren:** Nach Vorlage eines Fischerprüfungszeugnisses kann ein Fischereischein ausgestellt werden. Damit erhält der Jugendliche alle Rechte und Pflichten eines Fischereischeininhabers. Die Beaufsichtigung des Inhabers eines Jugendfischereischeins sollte jedoch nur bei ausreichender Reife und mit Einverständnis des Sorge-/Erziehungsberechtigten übernommen werden.  
**Ab 16 Jahren:** Der Jugendfischereischein wird mit Vollendung des 16. Lebensjahres nicht mehr verlängert.
4. Werden Kinder und Jugendliche nicht von den Erziehungsberechtigten betreut, wird eine Erziehungsbeauftragung (Mutti/Vati-Zettel) empfohlen. Die Formulare sind im Vereinsbüro erhältlich.
5. Bei Verstößen gg. diese Zusatzbedingungen haftet der betreuende Jahresfischereischeininhaber vollumfänglich, d.h. Verlust des eigenen Erlaubnisscheins für einen begrenzten Zeitraum.

### **Bedingung für Gastangler**

Der SAV Lamsheim gibt für das Gewässer „Baggersee Nachtweide Lamsheim“ Gästekarten aus. Erhältlich sind Tageskarten, Zweitageskarten und Wochenkarten.

Monats- oder Jahreskarten werden nicht ausgestellt.

Gastangler dürfen nur in Begleitung eines Vereinsmitglieds angeln (Pate).

In Ausnahmefällen kann der Vorstand durch Beschluss auf einen Paten verzichten, z.B. bei Urlaubsgästen.

Tageskarten sind nur gültig für einen Tag von 1 Std. vor Sonnenaufgang bis 23.00 Uhr

Zweitageskarten sind gültig an zwei aufeinanderfolgenden Tagen von 1 Std. vor Sonnenaufgang bis 23.00 Uhr. Von 23.00 Uhr bis 1 Std. vor Sonnenaufgang ist der Angelplatz zu verlassen.

Wochenkarten sind gültig an sieben aufeinanderfolgenden Tagen von 1 Std. vor Sonnenaufgang bis 23.00 Uhr. Von 23.00 Uhr bis 1 Std. vor Sonnenaufgang ist der Angelplatz zu verlassen.

Bei eingetragenem Nachtzuschlag ist bei Mehrtageskarten das Angeln von 0.00 – 24.00 Uhr erlaubt.

Für das Angeln vom Boot, Nutzung eines Futterbootes, Verwendung eines freischwimmenden Echolots oder von Unterwasserdrohnen ist eine Bootserlaubnis erforderlich. Deeper oder Echolote, die mit der Angel ausgeworfen werden sind beitragsfrei.

Die Gebühren werden in einer separaten Gebührenordnung festgelegt. Jugendliche mit Jugendfischereischein zahlen nur die halbe Gebühr.

### **Fangbuchführung**

**Die Fangbuchführung ist zwingend vorgeschrieben.**

**Fische, die mitgenommen werden sind in die Fangliste einzutragen.**

Jeder Angler und jede Anglerin verpflichtet sich zu waidgerechtem und umweltbewusstem Verhalten. Die Bestimmungen des Landesfischereigesetzes, der Landesfischereiordnung und des Tierschutzgesetzes sind verbindlich. Darüber hinaus sind die besonderen Bedingungen der Vereinsgewässerordnung zu beachten.

**Die Veröffentlichung von Bildern der Fänge in Presse und Fachzeitschriften oder gewerbliche Präsentation in Medien und Datenträgern jeglicher Art ist ohne Genehmigung des Vorstandes verboten. Nichteinhaltung dieser Vorgaben werden zur Anzeige gebracht.**

Jeder Angler hat sich vor Angelbeginn an der Informationstafel des Vereins, am Haupteingang, zu informieren.

### *Grundsätzliche Hinweise für Gastangler*

1. Das Angeln geschieht auf eigenes Risiko. Für Schäden jeglicher Art übernimmt der Verein keine Haftung. Die Bedingungen des Erlaubnisscheins und der Gewässerordnung sind einzuhalten. Die für das Angeln notwendigen Ausweispapiere sind stets mitzuführen. Jugendliche im Besitz eines Jugendfischereischeines haben dessen Bestimmungen und das Beiblatt zu beachten. Dies geschieht in Verantwortung des Paten.
2. Jeder Angler verhält sich am Fischwasser so, als sei das Gewässer sein Eigentum, das er nach besten Kräften hegt, pflegt und vor Schädigung jeglicher Art schützt.
3. Während der Badesaison hat der Badebetrieb in dem für den Allgemeingebrauch geöffneten Gewässerteil Vorrang.
4. Der Erlaubnisschein ist nur am eingetragenen Datum gültig. Bei Mehrtages- und Wochenkarten ist der Angelplatz täglich um 23.00 Uhr zu verlassen. Ausnahme mit eingetragenem Nachtzuschlag.
5. Die Gästekarte ist nur für die namentlich genannte Person gültig. Eine Übertragung oder Teilung ist nicht möglich.
6. Verstöße gegen die Gewässerordnung, sowie das Fischerei- und Tierschutzgesetz, haben zumindest den entschädigungslosen Verlust des Erlaubnisscheines des Gastanglers und des Paten zur Folge. Der Gastangler erhält eine Sperre auf Lebenszeit.
7. Die Erlaubnis gilt für die Benutzung von 2 Handangeln, die beliebig eingesetzt werden können. Die Benutzung der Köderfischsenke ist verboten. Die ausgelegten Geräte sind persönlich zu beaufsichtigen. Beim Verlassen des Angelplatzes (mehr als 30m) sind die Angeln aus dem Wasser zu nehmen. Der Hakenköder ist zu entfernen oder so zu sichern, dass Tiere diesen nicht unabsichtlich aufnehmen können.
8. Kraftfahrzeuge aller Art dürfen nur auf den für den Fahrverkehr freigegebenen

- Wegen und Plätzen benutzt werden. Parken ist auf dem Parkplatz am Haupteingang, sowie an den ausgewiesenen Stellen entlang der Zufahrtswege erlaubt. Der Parkausweis ist sichtbar im Fahrzeug anzubringen. Das Befahren des Baggerseegebietes mit PKW ist verboten. Das Befahren der Wege hinter den Schranken, das Parken und insbesondere die Begehung des Waldes an der Ostseite, geschieht auf Eigene Gefahr. Verein oder Gemeinde können für evtl. Personen- oder Sachschäden, bei Astbruch oder durch Unebenheiten im Weg, nicht belangt werden.
9. Die Anordnungen der Kontrollorgane sind zu befolgen. Auf Verlangen hat jeder Angler die Ausweispapiere sowie den Fang vorzuzeigen. Jedes Vereinsmitglied ist zur Kontrolle berechtigt. Er/sie bestätigt sich durch Vorlage des Mitgliedsausweises.
  10. Das Angeln unter erheblichem Alkohol- oder Drogeneinfluss ist verboten. Raucher berücksichtigen eine eventuelle Brandgefahr. Kippen und Zigarettenreste sind mitzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
  11. Das Sauberhalten des Angelplatzes ist selbstverständlich. Sämtlicher Abfall ist sachgerecht zu entsorgen. Futter-, Essensreste, tote Fische oder Fischabfälle dürfen nicht in die öffentlichen Müllsäcke entsorgt werden (Rattenplage).
  12. Gegenseitige Rücksichtnahme ist geboten. Das Angeln hat innerhalb eines überschaubaren Bereichs zu erfolgen. Das Markieren von Angelplätzen durch Bojen, Stöcke, usw. ist erlaubt. Es sind max. 2 Markierungen je Angler innerhalb 50m zulässig. Die Markierungen dürfen andere Angler nicht behindern und müssen nach Beendigung der Fischerei wieder entfernt werden. Durch die Markierung entsteht kein alleiniger Anspruch auf die jeweilige Angelstrecke. Angelplätze dürfen nicht blockiert werden.
  13. Fischfang mit der Raubfischangel (Fische, Fischstücke, künstliche Köder, Schleppangel) während der Schonzeit ist verboten. Das Angeln auf Wels ist gestattet. Es darf nur mit Grund- oder Stellangel mit Naturköder gefischt werden. Fische oder Fischstücke <15cm dürfen nicht verwendet werden. Es darf nur eine Anbissstelle vorhanden sein, d.h. bei Systemen alle Haken am gleichen Köder. Das Landesfischereigesetz und das Tierschutzgesetz sind zu beachten.
  14. Das Anfüttern jeglicher Art von Futter (Trocken, Partikel, usw.) hat in Maßen zu erfolgen. Es darf maximal 1 kg/Tag Futter oder Lockstoff gefüttert werden.
  15. Angeln und Anfüttern ist nur vom Ufer erlaubt. Boot, Futterboot u.ä. nur mit zusätzlicher Bootserlaubnis. Dies gilt auch für freischwimmende Echolote und Unterwasserdrohnen. (Deeper sind frei)
  16. Die Verwendung von Paternostern, mehreren Haken oder Vorfächern an einer Angel, sowie die Verwendung von Doppelhaken und Drillingen **beim Angeln auf Friedfische** ist verboten.
  17. Offenes Feuer und Grillen mit Holzkohle sind verboten. Als Wetterschutz sind Schirme, Schirmzelte, Angelzelte, bis max. 10m<sup>2</sup> Bodenfläche erlaubt.

#### *Schonzeiten und Mindestmaße*

Es gelten die Schonzeiten und Mindestmaße des Landesfischereigesetzes (LFG) und der Landesfischereiordnung (LFischO) von Rhl.-Pfalz.

Abweichende Bestimmungen hiervon:

Fischart	Fanglimit	Schonzeit	Mindestmaß
Aal	2 Stück	keine	50 cm
Barsch, Brachsen Rotaugen/federn	zusammen 5 kg	keine	15 cm
Karpfen	1 Stück	keine	45 cm
Schleie	1 Stück	keine	30 cm
Wels	<b>dürfen nicht mehr zurück gesetzt werden</b>		

Hecht	1 Stück	01. Januar bis 31. Mai	50 cm
Zander	1 Stück	01. Januar bis 31. Mai	45 cm
Stör, Aland, Karausche	<b>ganzjährig geschont, sofort zurück setzen</b>		
<b>01.01. bis 31.05. Spinnangeln und Schleppangeln (Blinker, Spinner, Wobbler, Gummifisch, Köfi, etc.) verboten. Drop-Shot mit Wurm und Fliegenfischen ist erlaubt. Die Fliegengröße ist auf 3 cm begrenzt.</b>			

Fische, welche der Schonzeit unterliegen oder das festgesetzte Mindestmaß nicht erreicht haben, müssen unverzüglich schonend zurückgesetzt werden.

Bilder Ihrer Fänge sehen wir uns intern gerne an. Veröffentlichung in Presse, Zeitschriften, digitalen Medien oder gewerbliche Präsentation jeglicher Art ist ohne Genehmigung des Vorstandes verboten und wird zur Anzeige gebracht.

### Fangliste

Diese Fangliste nach Beendigung des Angelns im Briefkasten der Vereinsgeschäftsstelle einwerfen. (Kellereingang Gaststätte Fischerhütte)

Fischart	Stückzahl	Gewicht

67245 Lamsheim, den 17.03.2023

Der Vorstand

1. Vorsitzender  
Timo Heß

Geschäftsführer Verwaltung  
Ralf Kopecek

